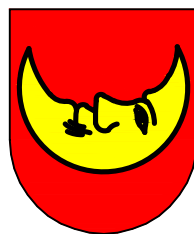




Kanton Schaffhausen
Gemeinde Stetten



Ausscheidung Gewässerräume

Herblingerdorbach 1

Situation 1:1000

Genehmigung

Einwendungsverfahren vom 17. September bis 17. Oktober 2021

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 22. Februar 2022

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinschaft

Urs Lichtensteiger

Rachel Geuggis

Öffentliche Auflage vom 4. März bis 24. März 2022

Vom Regierungsrat genehmigt am mit RRB Nr.

Der Staatsschreiber

Dr. iur. Stefan Bilger

PLAN NR.
218268/01

Stand 04-04-22
Format 30/84
Gez. RB

Büro Winzeler Partner AG
Bauingenieure und Planer
8200 Schaffhausen | www.bwpag.ch

Legende:

Linienbezogene Festlegungen

— Gewässerabstandslinie (neu)

Hinweise aus Zonenplan:

Landwirtschaftszone

— LW Landwirtschaftszone

Schutzzonen

— NS Naturschutzzone

— G Gewässer

Nutzungsüberlagerungen

— UFr überlagernde Freihaltezone

Weitere Informationen

— W Wald

Hinweise und Informationen

— Bachverlauf offen (neu)

— Bachverlauf eingedolt (neu)

Weitere Inhalte

1610/30 Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten
(siehe Anhang zum Planungsbericht)

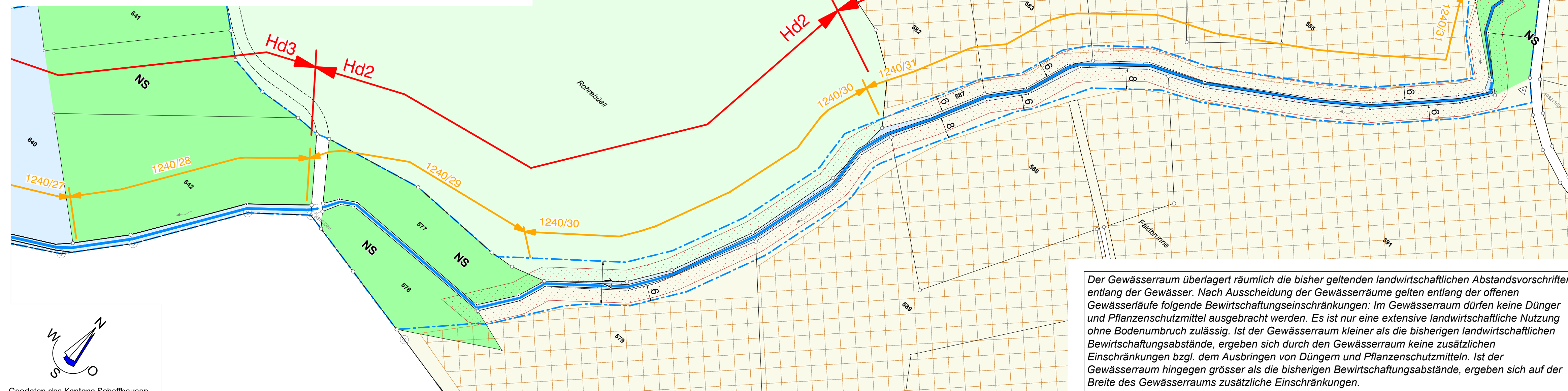
A1 Abschnitts-Nr. für Beschreibung im Planungsbericht

— Fruchfolgeflächen

— Bewirtschaftungseinschränkung
gemäss Direktzahlungsverordnung
(Pufferstreifen 6m ab Uferlinie)

Die Schraffuren sämtlicher Zonen im Plan sind genordnet dargestellt.

rot markierte Inhalte sind Gegenstand dieses Verfahrens



Der neue Bestand der Gewässerabstandslinien wurden als projektierte Objekte am 11.04.2022 ins Nachführungssystem beim Amt für Geoinformation übernommen und stimmen mit diesem Plan überein.

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerläufe folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.